



69. *Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2002 über die Fischereikarten, die Erlaubnisscheine, die Fischereiaufsichtsprüfung, die Dienstaussweise und die Dienstabzeichen (Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002)*
70. *Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2002 über das Aussetzen von Wassertieren, die Schonzeiten und Brittelmaße, den Schutz der Wassertiere vor frei lebenden Vögeln sowie über das Verbot weiterer Fanggeräte, Fangvorrichtungen, Fangmittel und Fangmethoden (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002)*

69. **Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2002 über die Fischereikarten, die Erlaubnisscheine, die Fischereiaufsichtsprüfung, die Dienstaussweise und die Dienstabzeichen (Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002)**

Aufgrund der §§ 27, 28, 34, 36, 37 und 40 des Tiroler Fischereigesetzes 2002, LGBl. Nr. 54, wird verordnet:

§ 1

Fischereikarten

(1) Die Fischereikarten sind entsprechend den Anlagen 1 und 2 aus widerstandsfähigem Material mit den Abmessungen von etwa 100 x 210 Millimeter, zweifach faltbar, herzustellen.

(2) Die Ausstellung von Fischereikarten ist nur an Personen zulässig, die die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Fischereigesetzes 2002 nachweisen.

§ 2

Fachliche Eignung, Ersatz

Personen, die

- a) Absolventen der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft der Universität für Bodenkultur oder
 - b) Absolventen einer inländischen Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft
- sind, gelten als fachlich geeignet im Sinne des § 28 Abs. 3 des Tiroler Fischereigesetzes 2002, ein Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung des Tiroler Fischereiverbandes bei der Ausstellung einer Fischereikarte ist daher nicht erforderlich.

§ 3

Erlaubnisscheine

(1) Die Erlaubnisscheine sind unter Verwendung der von der Behörde zur Verfügung gestellten Blöcke entsprechend der Anlage 3 im Durchschreibeverfahren zweifach auszustellen.

(2) Die erste Ausfertigung ist demjenigen auszuhändigen, der den Fischfang ausübt. Die zweite Ausfertigung ist ein Jahr ab Ausstellung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Fischereiaufsichtsprüfung, Ausschreibung, Zulassung

(1) Die Fischereiaufsichtsprüfung ist vor der Prüfungskommission beim Amt der Landesregierung (§ 36 Abs. 1 und 2 des Tiroler Fischereigesetzes 2002) abzugeben.

(2) Der Prüfungswerber hat um die Zulassung zur Prüfung schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) eine amtsärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung,
- c) eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf,
- d) eine Bestätigung über die Teilnahme an einem mindestens einwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Fischereiverbandes (§ 36 Abs. 4 des Tiroler Fischereigesetzes 2002),
- e) eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Kurs über Erste Hilfe, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

(3) Die Prüfung ist einmal jährlich abzuhalten. Das Amt der Landesregierung hat Ort und Zeit der Prüfung wenigstens einen Monat vor dem Beginn der Prüfung

im Boten für Tirol und in einer tirolweit erscheinenden Tages- oder Wochenzeitung bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist der Tag festzusetzen, bis zu dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung beim Amt der Landesregierung einzubringen sind.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission binnen zehn Tagen zu entscheiden.

§ 5

Prüfungskommission

Die beim Amt der Landesregierung eingerichtete und von der Landesregierung bestellte Prüfungskommission besteht aus

- a) einem rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden und
- b) zwei weiteren Mitgliedern, die österreichische Staatsbürger sein müssen, über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Fischerei verfügen und eine mindestens fünfjährige Praxis in der Ausübung der Fischerei nachweisen können.

Die Bestellung der Mitglieder nach lit. b erfolgt auf Vorschlag des Tiroler Fischereiverbandes.

§ 6

Prüfungsstoff

(1) Die Verteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsstoff hat folgende Gegenstände zu umfassen:

- a) Fischkunde und Fischhege,
- b) Gerätekunde sowie Regeln der Weidgerechtigkeit,
- c) Tiroler Fischereirecht,
- d) Rechtsvorschriften über Natur- und Tierschutz sowie des Wasserrechts.

(3) In den Prüfungsgegenständen nach Abs. 2 lit. a, b und c hat der Prüfungswerber genaue und umfassende Kenntnisse nachzuweisen, hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes nach Abs. 2 lit. d sind die für die Ausübung der Fischerei maßgeblichen Kenntnisse ausreichend.

§ 7

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungswerber haben sich vor Beginn der Prüfung auszuweisen und die Prüfungsgebühr von 36,50 Euro zu bezahlen.

(2) Die Fischereiaufsichtsprüfung ist mündlich abzulegen und darf je Prüfungswerber die Dauer einer Stunde nicht überschreiten.

(3) Das Prüfungsergebnis hat auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Es ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen und beim Amt der Landesregierung zu verwahren ist.

(4) Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfungswerber auch nur in einem der Prüfungsgegenstände nicht die erforderlichen Kenntnisse aufweist oder während der Prüfung zurücktritt.

(5) Die Fischereiaufsichtsprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden, wobei jeweils die gesamte Prüfung zu wiederholen ist. Für das Ansuchen um Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 4.

§ 8

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterfertigtes Zeugnis entsprechend der Anlage 4 auszustellen.

§ 9

Prüfungserleichterungen, Prüfungersatz

(1) Für Prüfungswerber, die

a) Absolventen der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft der Universität für Bodenkultur oder

b) Absolventen einer inländischen Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft sind,

haben die Prüfungsgegenstände nach § 6 Abs. 2 lit. a und b zu entfallen; sie haben aber jedenfalls eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 6 Abs. 2 lit. c und d abzulegen.

(2) In anderen Bundesländern oder in anderen Staaten abgelegte Prüfungen werden als Ersatz der Fischereiaufsichtsprüfung anerkannt, wenn der Prüfungsstoff wenigstens die im § 6 Abs. 2 festgesetzten Gegenstände umfasst und das Ausmaß der geforderten Kenntnisse dem § 6 Abs. 3 entspricht. Eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 6 Abs. 2 lit. c und d ist jedenfalls erforderlich.

(3) Für die in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen des § 4 sinngemäß.

§ 10

Prüfungsentgelt

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Abnahme der Prüfung ein Entgelt von 18,25 Euro für jede angefangene Stunde. Die nicht dem Personalstand des Amtes der Landesregierung angehörigen Mit-

glieder der Prüfungskommission haben überdies Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 11

Dienstausweise, Dienstabzeichen

(1) Die Dienstausweise für Fischereiaufsichtsorgane und Fischereibeauftragte sind entsprechend den Anlagen 5 und 6 aus widerstandsfähigem Material, mit den Abmessungen von etwa 110 × 160 Millimeter, einfach faltbar, herzustellen.

(2) Die Dienstabzeichen sind aus Metall (Bronze) in der aus den Anlagen 7 und 8 ersichtlichen Form und Größe herzustellen.

(3) Das Dienstabzeichen ist bei der Ausübung des Dienstes vom Fischereiaufsichtsorgan bzw. vom Fischereibeauftragten sichtbar auf der Brust zu tragen.

(4) Der Dienstausweis und das Dienstabzeichen sind der Behörde zurückzustellen oder von der Behörde einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Fischereiaufsichtsorgan oder Fischereibeauftragter nicht mehr gegeben sind.

(5) Die Behörde hat ein Verzeichnis aller von ihr bestätigten Fischereiaufsichtsorgane und Fischereibeauftragten und der an sie ausgefolgten Dienstabzeichen zu führen.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz, LGBL. Nr. 19/1993, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 11/1999 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlagen 1 bis 8

Anlage 3

Lfd. Nr.

.....
Betrieb / Firma

Erlaubnisschein

Herr
Frau

.....

ist am

berechtigt, die Fischerei im Angelteich des/der

.....
Betrieb / Firma

auszuüben.

.....
Unterschrift

Anlage 4

**Prüfungskommission
für die Fischereiaufsichtsprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung**

ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am, wohnhaft in

hat nach § 36 des Tiroler Fischereigesetzes 2002, LGBL. Nr. 54, die

Fischereiaufsichtsprüfung

am in Innsbruck

mit Erfolg

abgelegt.

Die Prüfungskommission:

Der Vorsitzende:

.....

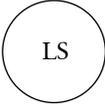
Die Mitglieder

.....

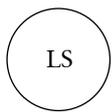
.....

Stempelgebühr (€ 13,-) entrichtet

Anlage 5

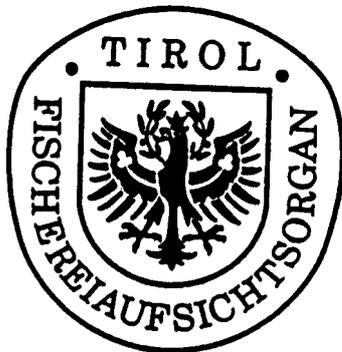
<p style="text-align: center;">Befugnisse</p> <p>(§ 35 Abs. 2 des Tiroler Fischereigesetzes 2002)</p> <p>Die Fischereiaufsichtsorgane sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes</p> <p>a) Personen, die im Bereich eines zum betreffenden Fischereirevier gehörenden Fischwassers den Fischfang ausüben oder offensichtlich unmittelbar vorher ausgeübt haben oder im Besitz von Geräten zur Ausübung des Fischfanges angetroffen werden, anzuhalten und von ihnen zu verlangen, die Fischereikarte vorzuweisen;</p> <p>b) Personen, die im dringenden Verdacht stehen, eine Übertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern und bei der Behörde anzuzeigen;</p> <p>c) bei Vorliegen des Verdachtes einer Übertretung nach diesem Gesetz Wassertiere und Gegenstände, die unmittelbar oder mittelbar mit der Übertretung im Zusammenhang stehen, vorläufig zu beschlagnahmen sowie mitgeführte Fahrzeuge und Behältnisse zu untersuchen.</p>	<div style="text-align: center;"> <h2 style="margin: 0;">Dienstausweis</h2> <p style="margin: 0;">für</p> <h2 style="margin: 0;">Fischerei- aufsichtsorgane</h2> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">   </div>
<p style="text-align: center;">..... Ausstellende Behörde</p> <p>GZl.</p> <div style="text-align: center; margin: 20px 0;"> ┌ ┐ </div> <div style="text-align: center; margin: 20px 0;"> └ ┘ </div> <p style="text-align: center;">..... Eigenhändige Unterschrift</p>	<p>..... geboren am</p> <p>Wohnort:, wurde gemäß den §§ 33 und 34 Abs. 2 des Tiroler Fischereigesetzes 2002, LGBl. Nr. 54, zum</p> <p style="text-align: center;">Fischereiaufsichtsorgan</p> <p>für das</p> <p>.....</p> <p>bestellt und angelobt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  <p>LS</p> </div> <div style="text-align: right;"> <p>..... Ort, Datum</p> <p>..... Unterschrift</p> </div> </div>

Anlage 6

<p style="text-align: center;">Befugnisse</p> <p>(§ 35 Abs. 2 des Tiroler Fischereigesetzes 2002)</p> <p>Die Fischereiaufsichtsorgane sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes</p> <p>a) Personen, die im Bereich eines zum betreffenden Fischereirevier gehörenden Fischwassers den Fischfang ausüben oder offensichtlich unmittelbar vorher ausgeübt haben oder im Besitz von Geräten zur Ausübung des Fischfanges angetroffen werden, anzuhalten und von ihnen zu verlangen, die Fischereikarte vorzuweisen;</p> <p>b) Personen, die im dringenden Verdacht stehen, eine Übertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, zum Nachweis ihrer Identität aufzufordern und bei der Behörde anzuzeigen;</p> <p>c) bei Vorliegen des Verdachtes einer Übertretung nach diesem Gesetz Wassertiere und Gegenstände, die unmittelbar oder mittelbar mit der Übertretung im Zusammenhang stehen, vorläufig zu beschlagnahmen sowie mitgeführte Fahrzeuge und Behältnisse zu untersuchen.</p>	<p style="text-align: center;">Dienstausweis für Fischerei- beauftragte</p> <div style="text-align: center;">   </div>
<p style="text-align: center;">..... Ausstellende Behörde</p> <p>GZl.</p> <div style="text-align: center;">   </div> <p style="text-align: center;">..... Eigenhändige Unterschrift</p>	<p>..... geboren am</p> <p>Wohnort:, wurde gemäß § 37 des Tiroler Fischereigesetzes 2002, LGBL. Nr. 54, zum</p> <p style="text-align: center;">Fischereibeauftragten</p> <p>für das bestellt und angelobt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  <p>LS</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>..... Ort, Datum</p> <p>..... Unterschrift</p> </div> </div>

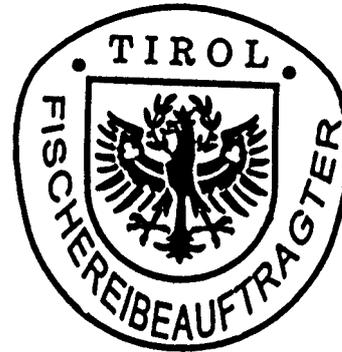
Anlage 7

Dienstabzeichen für Fischereiaufsichtsorgane



Anlage 8

Dienstabzeichen für Fischereibeauftragte



70. Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2002 über das Aussetzen von Wassertieren, die Schonzeiten und Brittelmaße, den Schutz der Wassertiere vor frei lebenden Vögeln sowie über das Verbot weiterer Fanggeräte, Fangvorrichtungen, Fangmittel und Fangmethoden (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz 2002)

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 und 31 Abs. 4 des Tiroler Fischereigesetzes 2002, LGBl. Nr. 54, wird nach Anhören des Tiroler Fischereiverbandes verordnet:

§ 1 Wassertiere

(1) Die in der Anlage 1 angeführten Wassertiere dürfen ohne Bewilligung der Landesregierung und ohne Anzeige an die Behörde unter Beachtung der fischereiwirtschaftlichen Grundsätze nach § 17 Abs. 1 des Tiroler Fischereigesetzes 2002 ausgesetzt werden.

(2) Das Aussetzen von in der Anlage 2 angeführten Wassertieren ist der Behörde nach § 21 Abs. 2 des Tiroler Fischereigesetzes 2002 schriftlich anzuzeigen.

(3) Andere als die in den Anlagen 1 und 2 angeführten Wassertiere dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden.

§ 2 Brittelmaße

(1) Für die nachstehend angeführten Wassertiere werden folgende Mindestmaße (Brittelmaße) festgelegt, die von der Kopfspitze bis zum Schwanzende zu messen sind:

- a) Aale: 40 cm
- b) Äschen: 42 cm, im Bezirk Lienz 40 cm,
- c) Barben: 40 cm
- d) Forellen: Bachforellen: 25 cm
Regenbogenforellen: 30 cm
Seeforellen: 50 cm
- e) Flussbarsche: 10 cm

- f) Hechte: 50 cm
- g) Huchen: 80 cm
- h) Karpfen: 35 cm
- i) Koppen: 8 cm
- j) Quappen (Rutten): 35 cm
- k) Renken: Blaufelchen: 28 cm
Maränen: 35 cm
- l) Saiblinge: Bachsaiblinge: 22 cm
Seesaiblinge: 25 cm
- m) Schleien: 25 cm
- n) Welse (Waller): 45 cm
- o) Zander: 45 cm.

(2) Die Fischereiausübungsberechtigten können vom Abs. 1 abweichende Brittelmaße festsetzen, wobei die Maße nach Abs. 1 nicht unterschritten werden dürfen.

§ 3 Schonzeiten

(1) Für die nachstehend angeführten Wassertiere gelten folgende Schonzeiten:

- a) Äschen vom 1. Jänner bis 15. Mai, im Bezirk Lienz vom 1. Dezember bis 15. Juni
- b) Barben vom 1. Mai bis 15. Juni
- c) Elritzen (Pfrillen) vom 1. Juni bis 31. Juli
- d) Forellen:
 - 1. Bachforellen vom 1. Oktober bis 28. Feber, im Bezirk Lienz vom 15. September bis 15. April
 - 2. Regenbogenforellen im Bezirk Lienz vom 1. Dezember bis 15. April
 - 3. Seeforellen vom 1. Oktober bis 31. Jänner
- e) Hechte vom 1. März bis 30. April
- f) Huchen vom 1. Feber bis 31. Mai

- g) Koppen vom 1. März bis 31. Mai
- h) Quappen (Rutten) vom 1. Dezember bis 31. März
- i) Renken:
 - 1. Blaufelchen vom 1. Jänner bis 15. März
 - 2. Maränen vom 1. November bis 15. Jänner
- j) Saiblinge:
 - 1. Bachsaiblinge vom 1. Oktober bis 31. März, im Bezirk Lienz vom 15. September bis 15. April
 - 2. Seesaiblinge vom 1. Oktober bis 28. Feber, im Bezirk Lienz vom 15. September bis 15. April
- k) Schleien vom 1. Juni bis 31. Juli
- l) Welse (Waller) vom 1. Mai bis 31. Juli
- m) Zander vom 1. April bis 31. Mai.

(2) Folgende Fischarten dürfen während des ganzen Jahres befischt werden: Aal, Aitel, Brachse, Flussbarsch, Gründling, Karausche, Karpfen, Laube, Regenbogenforelle (ausgenommen im Bezirk Lienz), Rotauge, Rotfeder.

(3) Wassertiere, die von den Regelungen der Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, sind ganzjährig zu schonen.

(4) Für die im Abs. 1 angeführten Wassertiere können die Fischereiausübungsberechtigten die Schonzeiten durch früheren Beginn oder späteres Ende oder beides verlängern; eine Verkürzung der Schonzeit nach Abs. 1 ist unzulässig.

§ 4

Zurücksetzen

(1) Wassertiere, die während der Schonzeit oder mit einem geringeren als dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Mindestmaß gefangen werden, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Fischwasser zurückzusetzen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Fangen von Wassertieren im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 des Tiroler Fischereigesetzes 2002.

§ 5

Schutz der Wassertiere

(1) Soweit es zur Abwendung erheblicher Schäden am Fischbestand notwendig ist und anderweitige zufriedenstellende Möglichkeiten zur Schadensabwehr nicht in Betracht kommen, darf der Fischereiausübungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Person nach Anzeige bei der Landesregierung Graureiher, Kormorane und Gänsesäger durch geeignete Maßnahmen vom Fischwasser fernhalten, vertreiben oder töten.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Mittel durchzuführen.

(3) In der Anzeige nach Abs. 1 ist anzuführen, welche Maßnahmen örtlich, zeitlich und in welchem Ausmaß beabsichtigt sind.

(4) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Frage:

- a) Vertreiben durch Lärm und Lichtreize sowie durch dafür geeignete Tiere wie Hunde oder Beizvögel,
- b) Fernhalten durch Tiere nach lit. a oder technische Einrichtungen (Überspannungen, Netze udgl.),
- c) Einzelabschüsse.

Maßnahmen nach lit. c dürfen nur gesetzt werden, wenn sich die nach lit. a oder b durchgeführten Abwehrmaßnahmen innerhalb eines Monats als unzureichend erwiesen haben. Die Bestimmungen (insbesondere die §§ 12, 27, 40, 42, 52) des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBL. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, sind dabei jedenfalls zu beachten.

(5) Maßnahmen nach Abs. 4 lit. c sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 15. September bis 28. Feber und überdies nur bis in eine Entfernung von höchstens 150 m vom Fischwasser zulässig.

(6) Nach Abs. 4 lit. c rechtmäßig getötete Tiere sind einem von der Landesregierung für jeden Bezirk bestimmten Sachverständigen vorzulegen; dieser hat bei Verdacht einer Übertretung nach § 62 Abs. 1 lit. l des Tiroler Fischereigesetzes 2002 Anzeige an die Behörde zu erstatten. Darüber hinaus hat der Erleger jeden Abschuss der zuständigen Jagdbehörde zu melden.

§ 6

Verbote

Als nicht weidgerechte und daher verbotene Ausübung des Fischfanges gilt jedenfalls die Verwendung von

- a) lebenden Wirbeltieren als Köder,
- b) Fischortungsgeräten (Echolot),
- c) Fanggeräten, die mit mehr als drei Angelhaken ausgestattet sind,
- d) mehr als einer Angelrute bzw. einer Hauptschnur in Fließgewässern oder gleichzeitig mehr als zwei Angelruten bzw. zwei Hauptschnuren in Seen durch eine Person.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz, LGBL. Nr. 10/1999, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlagen 1 und 2

*Anlage 1***Wassertiere, die ohne Bewilligung ausgesetzt werden dürfen:**

Familie Barsche (Percidae)	Rotaugen (Rutilus rutilus)
Flussbarsch (Perca fluviatilis)	Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus)
Zander (Stizostedion lucioperca)	Schleie (Tinca tinca)
Familie Dorsche – Schellfische (Gadidae)	Strömer (Leuciscus souffia)
Quappe – Rutte (Lota lota)	Familie Lachse (Salmonidae)
Familie Groppen (Cottidae)	Äsche (Thymallus thymallus)
Koppe (Cottus gobio)	Bachforelle (Salmo trutta forma fario)
Familie Hechte (Esocidae)	Huchen (Hucho hucho)
Hecht (Esox lucius)	Renke (Coregonus sp.)
Familie Karpfenfische (Cyprinidae)	Seeforelle (Salmo trutta forma lacustris)
Aitel (Leuciscus cephalus)	Seesaibling (Salvelinus alpinus)
Barbe (Barbus barbus)	Familie Neunaugen (Petromyzontidae)
Brachse (Abramis brama)	Bachneunauge (Lampetra planeri)
Bitterling (Rhodeus amarus)	Ukrainisches Bachneunauge (Eudontomyzon mariae)
Elritze (Phoxinus phoxinus)	Familie Schmerlen (Cobitidae)
Gründling (Gobio gobio)	Schmerle (Neomacheilus barbatulus)
Hasel (Leuciscus leuciscus)	Steinbeißer (Cobitis taenia)
Karpfen (Cyprinus carpio)	Familie Stichlinge (Gasterosteidae)
Lau (Chondrostoma genei)	Dreistacheliger Stichling (Gasterosteus aculeatus)
Laube (Alburnus alburnus)	Muscheln (Unionidae)
Moderlieschen (Leucaspis delineatus)	Gemeine Teichmuschel (Anodonta anatina)
Nase (Chondrostoma nasus)	Große Teichmuschel (Anodonta cygnaea cellensis)

*Anlage 2***Wassertiere, die nur nach schriftlicher Anzeige ausgesetzt werden dürfen:**

Familie Aale (Anguillidae)	Familie Welse (Siluridae)
Aal (Anguilla anguilla)	Wels (Silurus glanis)
Familie Karpfenfische (Cyprinidae)	Krebse (Astacidae)
Karassche (Carassius carassius)	Dohlenkrebs (Austropotamobius pallipes)
Orfe (Leuciscus idus)	Edelkrebs (Astacus astacus)
Familie Lachse (Salmonidae)	Steinkrebs (Austropotamobius torrentium)
Bachsaibling (Salvelinus fontinalis)	
Regenbogenforelle	
(Oncorhynchus mykiss-Salmo gairdneri)	

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck